

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der
embeX GmbH, Lörracherstraße 16, 79115 Freiburg (embeX)

Die nachfolgenden Bedingungen (Stand 10/2008) gelten für alle Verträge und Lieferungen zwischen embeX als Auftragnehmerin und einem Auftraggeber, insbesondere für Aufträge zur Entwicklung kundenspezifischer Hard- und Softwarelösungen.

1. Rechtswahl und Einbeziehung

- a) Der Vertrag und alle aus dem Vertragsverhältnis und aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Ansprüche und Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen UN-Kaufrechts (CISG) und der Regelungen des internationalen Privatrechts (EGBGB).
- b) Bei Folgeaufträgen und im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB von embeX in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung, auch wenn im jeweiligen Vertrag keine ausdrückliche Einbeziehung erfolgt.
- c) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere den Einkaufsbedingungen, wird ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsschluss und Leistung

- a) Angebote von embeX sind unverbindlich und freibleibend. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, gibt embeX weder Zusicherungen bestimmter Eigenschaften, noch Garantieverprechen ab.
- b) Vertragsänderungen, insbesondere in Bezug auf vertragliche Leistungen oder vertragliche Nebenbestimmungen bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung von embeX. embeX ist zur Zustimmung nicht verpflichtet und kann diese von einer angemessenen Anpassung der Vergütung abhängig machen.
- c) Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise netto zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- d) embeX ist berechtigt, die Vertragsleistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. embeX verpflichtet sich bei einer Ausführung durch Dritte, diesen die aus dem Auftrag resultierenden Rechte und Pflichten, insbesondere Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen.

3. Schutzrechte Dritter

- a) Es obliegt allein dem Auftraggeber, die Vereinbarkeit der beauftragten Leistungen mit Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu prüfen oder prüfen zu lassen. embeX ist hierzu nicht verpflichtet, wird den Auftraggeber jedoch durch die Lieferung erforderlicher Informationen zum Funktionsprinzip und der besonderen Merkmalen der beauftragten Leistung angemessen unterstützen.
- b) embeX gewährleistet, dass das Entwicklungsergebnis frei von Schutzrechten Dritter ist, die das Ergebnis von Arbeiten zwischen embeX und Dritter sind; an-

dernfalls stellt embeX den Auftraggeber vollumfänglich von solchen Ansprüchen frei.

- c) Sollte embeX wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, embeX von allen geltend gemachten Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen.

4. Kündigung und Rücktritt

Vorbehaltlich eventueller Ansprüche aus Gewährleistung oder wegen nicht bzw. nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen kann der Auftraggeber nur aus wichtigem Grund den Vertrag kündigen oder vom Vertrag zurücktreten.

5. Lieferung, Abnahme und Lieferverzug

- a) embeX ist berechtigt, Teilleistungen und Teillieferungen in für den Auftraggeber zumutbarem Umfang zu erbringen und abzurechnen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Teilleistungen eigenständig abzunehmen.
- b) Der Ort der Auslieferung bzw. Abnahme gilt als der Ort, an dem sich die Sache oder das Werk nach Erfüllung vertragsgemäß befindet (Ort des vertraglichen Erfolgs).
- c) Lieferzeiten sind grundsätzlich unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert werden. Gerät embeX in Lieferverzug kann der Auftraggeber einen maximalen Verzugschaden von 0,5 % des Auftragswertes für jede vollendete Woche des Verzugs, maximal jedoch in Höhe 5 % des Auftragswertes verlangen. Ist embeX nur mit einem Teil der Leistung in Verzug, ist nur der auf diesen Teil entfallende Auftragswert maßgeblich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von zehn Arbeitstagen anzukündigen.
- d) Unabhängig von einer förmlichen Abnahme (gemeinsame Abnahmeprüfung o. ä.) durch den Auftraggeber, gilt die Leistung oder Teilleistung spätestens zwei Wochen nach Übergabe an den Auftraggeber als abgenommen, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht. Weitere gesetzlich geregelte Abnahmetatbestände bleiben unberührt.

6. Zahlungsbedingungen und Gegenrechte

- a) Ungeachtet des Rechts zu Teillieferungen ist embeX berechtigt, angemessene Vorschüsse oder Abschlagszahlungen entsprechend des Fortschritts bei der Auftragsabwicklung zu verlangen.
- b) Der Auftraggeber hat Zahlungen spätestens zehn Tage nach Fälligkeit zu leisten. Ansonsten gerät er in Zahlungsverzug.
- c) Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn die Gegenrechte aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammen.
- d) Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur mit Ansprüchen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Gewährleistung

- a) Im Falle eines Mangels hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung, wobei embeX nach eigener Wahl zwischen Nachbesserung und Neulieferung wählen kann. embeX kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Falle der Neulieferung kann embeX die Rück-

gewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB verlangen.

- b) Dem Auftraggeber stehen ein Recht zur Selbstvornahme oder Ansprüche auf Minderung, Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur zu, wenn embeX zuvor vergeblich eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt wurde. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nachbesserung unmöglich oder fehlgeschlagen ist oder wenn eine vorherige Fristsetzung im Einzelfall für den Auftraggeber unzumutbar ist.
- c) Soweit embeX die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen hat, gilt dies nicht für Mehraufwand der dadurch entsteht, dass die Sache oder das Werk an einen anderen Ort als den des vertraglichen Erfolgs (AGB 5 b) verbracht oder an einem anderen Ort genutzt wurde.
- d) Dem Auftraggeber obliegen die Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB, wobei sämtliche Rügen und Anzeigen in Schriftform erfolgen müssen.
- e) Für Schadensersatzansprüche und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt ergänzend AGB 8.

8. Haftung

- a) Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit haftet embeX ungeachtet der nachfolgenden Bedingungen ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) embeX haftet für eine von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – d. h. solcher Pflichten, deren Einhaltung eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung und ein Erreichen des Vertragszwecks überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber daher regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; für Pflichtverletzungen einfacher Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz.
- c) Eine weitergehende Haftung von embeX ist ausgeschlossen.
- d) Eine Haftung von embeX ist – sofern weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit gegeben sind – auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Grenze gilt auch, wenn der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend macht.
- e) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von embeX gedeckt sind und soweit der Versicherer an embeX gezahlt hat.
- f) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten gleichermaßen für eine etwaige persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von embeX.

9. Verjährung

- a) Soweit nach Maßgabe von AGB 8 a.) nach den gesetzlichen Vorschriften gehaftet wird, gilt dies auch für die Verjährung.
- b) Ansonsten beträgt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Gewährleistung oder Schadensersatz, ein Jahr. Bei einem

Werk, dessen Erfolg in einem Bauwerk oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

10. Entwicklungsergebnisse

- a) Entwicklungsergebnisse, die bei der Auftragsausführung anfallen, sind von embeX nur im vertraglich vereinbarten Umfang auf den Auftraggeber zu übertragen. Dabei bleibt embeX auch bei einer Übertragung zur unentgeltlichen, umfassenden und räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung aller Entwicklungsergebnisse berechtigt.
- b) Erfindungen oder Verbesserungen, die bei oder anlässlich der Auftragsdurchführung gemacht werden, muss embeX nur bei entsprechender Vereinbarung und nur gegen Freistellung aller Verpflichtungen aus der Erfindervergütung auf den Auftraggeber übertragen.
- c) Sofern im Rahmen der Verwertung der Entwicklungsergebnisse die Nutzung von Erfindungen oder darauf angemeldeter und erteilter Schutzrechte erforderlich ist, die bei embeX vor Beginn der einzelvertraglich beauftragten Leistungen vorhanden waren, erhält der Auftraggeber begrenzt auf die Verwertung dieser Rechte im Entwicklungsergebnis eine einfache Lizenz mit der Befugnis zur Vergabe von Unterlizenzen, deren Vergütung bereits im Gesamtpreis enthalten ist. Bei nicht mitgeteilten Schutzrechten entfällt die Entgeltlichkeit, sofern embeX nicht nachweisen kann, dass sie die Mitteilung nicht schuldhaft unterlassen hat.

11. Vorbehalt von Eigentum und Rechten

- a) embeX behält sich sämtliche auf den Auftraggeber zu übertragenden Rechte, insbesondere Eigentum, Schutzrechte oder Nutzungsrechte, bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor.
- b) Bei laufender Geschäftsbeziehung gilt dieser Vorbehalt, bis sämtliche fälligen gegen den Auftraggeber gerichteten Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ausgeglichen sind. Übersteigt der Wert der realisierbaren Sicherheiten den Wert der Forderung um mehr als 10 %, gibt embeX auf Aufforderung des Auftraggebers nach eigener Wahl Sicherheiten frei.
- c) Der Auftraggeber hat embeX unverzüglich zu informieren, wenn Dritte in die Vorbehaltsware oder die vorbehaltenen Rechte vollstrecken oder sonst Rechte hieran beanspruchen.

12. Sonstiges

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen und Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Freiburg im Breisgau.
- b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Auftragsausführung zusammenzuarbeiten und sich wechselseitig alle benötigten Informationen und Hilfsmittel bereitzustellen. Zur Auftragsausführung überlassene Unterlagen sind nach Beendigung des Auftrags nach Aufforderung der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich herauszugeben. Ferner hat jede Partei nach Aufforderung schriftlich zu bestätigen, dass Dokumente, Datenträger usw., die zur Auftragserfüllung überlassene Unterlagen und Informationen enthalten, unwiederbringlich vernichtet wurden.
- c) Beide Seiten garantieren Vertraulichkeit und Geheimhaltung.

- d) Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden von embeX in dem für die Auftragsdurchführung erforderlichen Umfang und zur Pflege der Kundenbeziehungen gespeichert.